



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

- **Ausschließlich per E-Mail!** -

Oberste Landesbehörden für
Ausbildungsförderung

Nachrichtlich:
Landesämter für Ausbildungsförderung

TEL +49 (0)228 99 57-3394
FAX +49 (0)228 99 57-83394
BEARBEITET VON Frau Dr. Suelmann-Kinz
E-MAIL Susanna.Suelmann-Kinz@bmbf.bund.de
HOMEPAGE www.bmbf.de
DATUM Bonn, 10.03.2022
GZ 414-42531-1 § 11
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

hier: Ausbildungsförderung in Folge des Ukraine-Russland-Konfliktes

BEZUG Erlass vom 07.03.2017, GZ 414-42531; Erlass vom 26.09.2018 GZ 415-42531-1-§11; E-Mail vom 12.02.2020

Im Zuge des bewaffneten Konfliktes zwischen Russland und der Ukraine sind Fragen nach der BAföG-Förderungsfähigkeit ukrainischer Geflüchteter sowie zum Umgang mit den Einkommensnachweisen von Eltern und Ehegatten bzw. Lebenspartnern, die in der Ukraine leben, eingegangen. Hierzu ergehen folgende Hinweise:

1. Förderungsfähigkeit ukrainischer Geflüchteter

Die ukrainischen Geflüchteten sollen eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten. Da § 24 AufenthG nicht in § 8 BAföG enthalten ist, ist dementsprechend eine Förderung ukrainischer Geflüchteter nur nach § 8 Abs. 3 BAföG unter den dort genannten Voraussetzungen und daher nur in Ausnahmefällen möglich.

Bei Nachfragen ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die ukrainischen Geflüchteten zumindest während der ersten 18 Monate dennoch finanziell abgesichert sind: Die ukrainischen Geflüchteten sind leistungsberechtigt nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. a AsylbLG). Dies gilt auch dann, wenn sie eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung nach dem BAföG betreiben.

2. Einkommensnachweise von Eltern sowie Ehegatten bzw. Lebenspartnern, die in der Ukraine leben

Hinsichtlich der Einkommensnachweispflichten von Eltern und Ehegatten bzw. Lebenspartnern, die in der Ukraine leben, wird auf die bestehende Erlasslage anlässlich der Flüchtlingswelle nach Ausbruch des Syrienkonflikts (Erlass vom 07.03.2017, GZ 414-42531;

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de

Erlass vom 26.09.2018 GZ 415-42531-1-§11; E-Mail vom 12.02.2020) hingewiesen. Diese gilt nicht nur für ukrainische Geflüchtete, die nun erstmalig nach Deutschland einreisen und ggf. in Ausnahmefällen nach § 8 Abs. 3 BAföG persönlich förderungsberechtigt sind, sondern für jegliche Antragstellende (gleichgültig, welche Staatsangehörigkeit diese besitzen), deren Eltern oder Ehegatten bzw. Lebenspartner in der Ukraine leben.

3. Ukrainische Geflüchtete, die persönlich förderungsberechtigt sind

Zwar ist davon auszugehen, dass eine persönliche Förderungsberechtigung nur in wenigen Ausnahmefällen bestehen wird, siehe oben. Für diese Auszubildenden soll aber die bisher bestehende Erlasslage für Geflüchtete zur Anwendung kommen.

Um Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Im Auftrag

Elektr. gez. Dr. Suelmann-Kinz